

Gemeinde: **Ennsdorf**  
Polit. Bezirk: **Amstetten**  
Land: **Niederösterreich**

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 09.09.2021 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

## VERORDNUNG

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

### TEILBEBAUUNGSPLAN ZIRBENWEG DER GEMEINDE ENNSDORF

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 10.05.2021 unter der Plan Nr. 2462/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind auf Hauptgebäuden folgende Dachformen zulässig: Flach- bzw. Pultdach, Satteldach sowie das Walmdach bzw. Derivate davon.

§ 4 Bezugsniveau

(1) Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Bezugsniveau auf den Grundstücken Nr. 795/19, 795/22, 795/23, 795/24, 795/25, 795/26, 795/27, 795/28, 795/29, 795/30, 795/31, 795/32, 795/33, 795/34, 795/35, allesamt KG Ennsdorf, festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist im Plan Nr. 2462/TBPL.1., erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 10.05.2021, zu entnehmen. Der Plan des Bezugsniveaus ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Herstellung des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.

§ 5 Bauwerke im vorderen Bauwuch

Im vorderen Bauwuch ist die Errichtung von Garagen einschließlich angebauter Abstellräume gem. § 51 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 unzulässig, Carports sind zulässig.

§ 6 Ausfahrtsverbot

Die Ausfahrt von den Bauplätzen des Geltungsbereiches in den Erlenweg ist nicht erlaubt.

§ 7 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 8 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ennsdorf, am 09.09.2021

angeschlagen am: 10.09.2021

abgenommen am: 27.09.2021



Der Bürgermeister:

Daniel Lachmayr